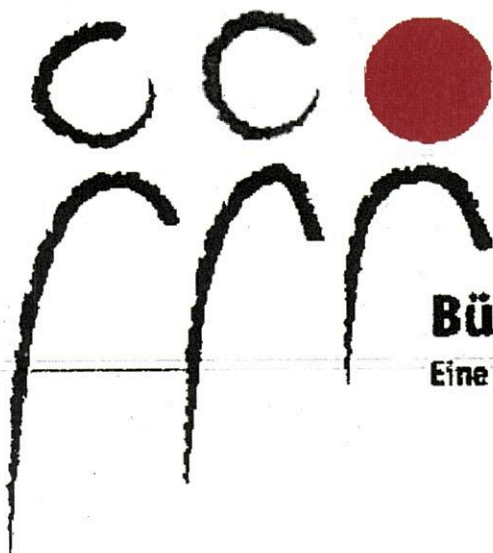




Bürgerstiftung Leverkusen
Eine Initiative von Stadt und Sparkasse

Bürgerstiftung Leverkusen
Eine Initiative von Stadt und Sparkasse

Satzung

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Leverkusen – Eine Initiative von Stadt und Sparkasse“.
- (2) Die Bürgerstiftung Leverkusen ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Leverkusen.

§ 2
Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind die Förderung
 - a. der Jugend- und Altenhilfe,
 - b. Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - c. des demokratischen Staatswesens,
 - d. von Wissenschaft und Forschung,
 - e. von Kunst und Kultur,
 - f. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - g. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - h. des Sports,
 - i. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - j. des Völkerverständigungsgedankens,
 - k. des Tierschutzes

die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in den Bereichen a-k
im Bereich der Stadt Leverkusen.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen,
 - b. die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften der öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO,
 - c. die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - d. die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und -gedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - e. die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Fortbildung, insbesondere von Jugendlichen auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - f. die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte.

- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (5) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann sich die Stiftung gemäß § 57 AO anderer als gemeinnütziger oder mildtätig anerkannter Einrichtungen sowie Hilfspersonen bedienen.
- (6) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (7) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (8) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (9) Die Stiftung kann Treuhänderschaften für treuhänderische, unselbstständige Stiftungen von Privatpersonen inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen unter der Voraussetzung, dass gemäß deren Stiftungssatzung Zwecke gemäß Absatz (2) gefördert werden und das Stiftungsvermögen mindestens 100.000,00 Euro beträgt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 500.001,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter oder der Sparkasse Leverkusen unbegrenzt erhöht werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Zustifterin bzw. der Zustifter ausdrücklich hierfür bestimmt haben. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies auch ohne spezielle Bestimmung. Der Mindestbetrag für Zustiftungen beträgt 100,00 Euro.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Betrag von 50.000,00 Euro kann die Zustifterin bzw. der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme o.ä.) für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen. Der Verwendungszweck hat dem Satzungszweck gemäß § 2 Absatz (2) dieser Satzung zu entsprechen. Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszweckes besonders auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin bzw. des Stifters verbunden werden, sofern sie bzw. er dies wünscht. Sofern der vorgegebene Zweck zum Zeitpunkt der Zustiftung oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr wahrgenommen werden kann, können die zugestifteten Mittel einem anderen, dem Satzungszweck entsprechenden Verwendungszweckzugeführt werden. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen im Sinne der Absätze (2) und (3) anzunehmen.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich Absatz (6) in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, sowie sicher und ertragsbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen durch den Vorstand, insbesondere bei Zustiftungen in Form von Sachwerten, sind zulässig.
- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der

Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 5 Absatz (2) zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.

- (6) Kann die Stiftung ihre Aufgaben nicht mit den Mitteln nach § 5 Absatz (1) nicht voll erfüllen, ist mit Zustimmung der Stiftungsbehörde eine Inanspruchnahme des aktuellen Stiftungsvermögens von maximal 10 v.H. zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Das Stiftungsvermögen ist aus Erträgen oder Zuwendungen auf seinen vorherigen Wert aufzufüllen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter (Spenden). Zuwendungen sollen nur in Barwerten erfolgen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes. Die Erträge und Zuwendungen Dritter oder der Sparkasse Leverkusen sind unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung im Sinne von Absatz (1) können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 62 Abs. Nr. 1 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden.

§ 6 Rechnungsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Stiftung rechtswirksam wird.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat nach Beendigung des Rechnungsjahres den Jahresabschluss aufzustellen. Sofern nach den Vorschriften des Stiftungsrechtes NW eine Prüfung des Jahresabschlusses notwendig wird, ist dieser von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes prüfen zu lassen und dem Stiftungsrat mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen. Danach ist der Jahresabschluss mit dem Tätigkeitsbericht unverzüglich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
- a. die Stifterversammlung
 - b. der Stiftungsrat
 - c. der Stiftungsvorstand.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und Stiftungsrat ist unzulässig.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ihnen dürfen keine Vermögensteile zugewendet werden.

§ 8 Stifternversammlung

- (1) Mitglieder der Stifternversammlung sind neben einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gründungstifterin Sparkasse Leverkusen alle Zustifter, die der Stiftung eine Zustiftung in Höhe von mindestens 10.000,00 Euro zugewendet haben. Hierunter fallen nicht diejenigen Zustiftungen, die als unselbstständige Stiftungen von der Stiftung treuhänderisch verwaltet werden.
- (2) Aufgaben der Stifternversammlung sind
 - a. die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 9 dieser Satzung und
 - b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat
- (3) Zur Teilnahme berechnigte natürliche Personen können, juristische Personen müssen eine natürliche Person als Vertreter bestellen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode. Sofern die Zustiftung als letztwillige Verfügung erfolgt ist, kann ein Mitglied für die Stifternversammlung bestimmt werden.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Absatz (2)a findet in einem Turnus von fünf Jahren statt. Bei der Wahl des Stiftungsrates hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatin bzw. Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden. Es sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates beruft die Stifternversammlung ein und leitet sie. Eine Stifternversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Die Stifternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt die protokollführende Person. Beide unterschreiben es.
- (8) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied der Stifternversammlung aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Unerreichbarkeit oder groben Verstoß gegen Sinn und Zweck der Satzung, abberufen.

§ 9 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens vier, höchstens acht weiteren Mitgliedern. Geborenes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gründungstifterin Sparkasse Leverkusen. Darüber hinaus sollen die weiteren Mitglieder persönlich und fachlich in der Lage sein, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Sie sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur sein. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der erste Stiftungsrat wird zeitnah zum Stiftungsgeschäft durch den Verwaltungsrat der Gründungstifterin Sparkasse Leverkusen auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse Leverkusen bestimmt, im Folgenden werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stifternversammlung gewählt. Sofern nach Ablauf der Amtszeit des ersten Stiftungsrates noch keine Stifternversammlung existiert, wählt der Stiftungsrat seine Mitglieder mit $\frac{1}{4}$ der Stimmen seiner Mitglieder.

- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund von der Stifterversammlung oder auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrats

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden – mindestens einmal jährlich – durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt. Die erste Sitzung des Stiftungsrates ist durch die Vertreterin bzw. den Vertreter der Sparkasse Leverkusen einzuberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte der Mitglieder und das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Falle der Verhinderung die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat über die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstandes und insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Weiterhin hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes,
 - b. Beschluss über die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - c. Wahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemäß § 12 (1) und (4) sowie deren Abberufung,
 - d. Vorlage des genehmigten Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes bei der Stifterversammlung,
 - e. Beschluss über einen vorübergehenden Vermögensverzehr auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes nach § 4 Absatz (6) dieser Satzung,
 - f. Beschluss über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,

- g. Beschluss über die Auflösung/Aufhebung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
- h. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit hierfür Bedarf besteht und
- i. Festlegung der Wertgrenzen nach den §§ 4 (2), (3) und 8 (1) auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes.

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Davon sind geborene Mitglieder
 - a. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen
 - b. die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Leverkusen
 - c. die erste stellv. Verwaltungsratsvorsitzende oder der erste stellv. Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkasse Leverkusen
 - d. ein vom Verwaltungsrat der Sparkasse Leverkusen aus seinen Reihen gewähltes Mitglied
- (2) Das weitere Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass dieses Mitglied persönlich und fachlich in der Lage ist, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Bei Gründung der Stiftung erfolgt die Wahl des weiteren Vorstandsmitglieds durch den Vorstand der Gründungstifterin Sparkasse Leverkusen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie die stellv. Vorsitzende bzw. den stellv. Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Mitglied nach § 12 (1) Buchstabe d. und das weitere Mitglied werden für die Dauer von fünf Jahren vom Stiftungsrat berufen. Eine Wiederwahl des weiteren Mitglieds durch den Stiftungsrat ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes nach § 12 (1) Buchstabe a. bis d. bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Der Stiftungsrat kann den Vorstand bei Bedarf über die Anzahl von fünf Personen hinaus erweitern. Dabei ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder dem Umfang der Stiftungsarbeit angemessen ist. Sofern die Gründe für die Erweiterung nicht mehr bestehen, soll der Vorstand mit Ablauf der Amtszeit der weiteren Mitglieder wieder auf fünf Personen begrenzt werden.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (7) Scheidet ein geborenes Vorstandsmitglied gemäß Absatz (1) Buchstaben a. bis c. aus seinem Hauptamt aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. An seiner Stelle tritt der Nachfolger im Hauptamt. Scheidet das Mitglied nach Absatz (1) Buchstabe d. aus dem Verwaltungsrat der Sparkasse Leverkusen aus, erfolgt eine Neuwahl durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Leverkusen.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens einmal jährlich durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangen.

- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, im Verhinderungsfall die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NW und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
 - b. die Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge und der sonstigen Einnahmen,
 - c. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stifternversammlung,
 - d. Vorschläge an den Stiftungsrat für die Aufnahme des weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes,
 - e. die Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes beim Stiftungsrat,
 - f. die Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - g. Vorschläge an den Stiftungsrat zu Satzungsänderung,
 - h. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und der Stifternversammlung mit beratender Stimme,
 - i. Vorschläge an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung,
 - j. Vorschläge für Wertobergrenzen nach den §§ 4 (2), (3) und 8 (1) zur Beschlussfassung durch den Stiftungsrat und
 - k. Vorschlag über einen vorübergehenden Vermögensverzehr nach § 4 (6) dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung. Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Erledigung der Aufgaben beauftragt, kann der für diesen eine Geschäftsanweisung verabschieden.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen genügt das gemeinschaftliche Handeln von zwei Vorstandmitgliedern. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- (5) Weiteres regelt die vom Stiftungsrat bei Bedarf verabschiedete Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 15

Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte

- (1) Der Vorstand kann für einzelne Bereiche, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung, etc. aber auch für einzelne Projekte Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. So kann sich eine größere Zahl von Bürgern aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen.
- (2) Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen beraten die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten, zu deren Bearbeitung sie gebeten wurden, sowie ihres Fachgebietes und wirken an der projektbezogenen Arbeit der Stiftung mit. Soweit sie keine Mitglieder der Stifterversammlung sind, dürfen sie an dieser mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Vorstand kann als Vertretung bestimmter Bevölkerungsgruppen ständige Beiräte einrichten, z.B. einen Junioren- oder Seniorenbeirat. Diese beraten die Stiftungsorgane.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte teilzunehmen.

§ 16

Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat und vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse sind der Sparkasse Leverkusen zur Genehmigung vorzulegen. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes gemäß Absatz (1). Die Beschlüssen sind der Sparkasse Leverkusen zur Genehmigung vorzulegen. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsicht einzuholen.

§ 17

Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzter Zeit bestehen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung auf einstimmigen Vorschlag des Stiftungsvorstandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates und ist der Sparkasse Leverkusen zur Genehmigung vorzulegen. Anschließend ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Leverkusen, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 18
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen

§ 19
Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörden sind auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Stiftungsaufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung Köln sind unaufgefordert der Jahresabschluss sowie der Tätigkeitsbericht vorzulegen und jede Veränderung in der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes anzuzeigen.

§ 20
Rechtsvorschriften

Von den Regelungen dieser Satzung bleiben die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und sowie der §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 21
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Leverkusen, den 17.01.2019

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Uwe Eichrath

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

Rainer Schwarz

Markus Grawe

